

Referat 2.1: Qualitätssicherung in Studium und Lehre

Teilmodulbeschreibung

Teilmodulbezeichnung:	Schriftliche	Hausarbeit Geschichte GS	Nr.: 315801
Kurzbezeichnung: 04-GeGS-D		PF-HA-1	
Version: 2009-WS			
1. Niveaustufe:		Bachelor / Lehramt Staatsexamen	
2. Fakultät bzw. Institut / Nummer der Organisationseinheit:		Institut für Geschichte / 04120000	
3. Teilmodulverantwortung:		Geschäftsführender Vorstand des Instituts für Geschichte	
4. SWS:			
5. ECTS-Punkte:		10	
6. Studentischer Arbeitsaufwand [h]:		300	
7. a) Zuvor bestandene Teilmodule:			
b) Sonstige Vorkenntnisse:			
8. Als Vorkenntnis erforderlich für Teilmodule:			
9. Turnus der Prüfung:		Semesterweise	
10. Prüfungsanmeldung:		Ja, fortlaufend gemäß den Bestimmungen von § 29 LPO und nach Rücksprache mit der Betreuerin/ dem Betreuer	
11. Prüfungsart:		Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Zulassungsarbeit).	
12. Prüfungsumfang:		Ca. 40 Seiten	
13. Sprache der Prüfung:		Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO	
14. Bewertungsart:		Numerische Notenvergabe	
15. Lehrveranstaltungen:			



Referat 2.1: Qualitätssicherung in Studium und Lehre

		WED AN INCOME. CALL ACTIVITIES OF THE SECOND					
Kurzbezeich- nung:	04-GeGS-DF-HA-1A						
Version:	2009-WS						
Titel:	Schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) Geschichte GS		Ī				
Art:	Schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit)						
Verpflich- tungsgrad:	Pflicht						
SWS:			Ī				
Turnus:	Semesterweise, abhängig vom Anmeldezeitpunkt		Ī				
Teilnehmer- zahl:	Einzeln						
Sprache:	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO		Ī				
Inhalt:	Selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines gemäß § 29 LPO mit ein oder zwei prüfungsberechtigen Dozentinnen/Dozenten vereinbarten Themas aus den Teilbereichen des Faches Geschichte oder der Didaktik der Geschichte.						
Sonstiges:	Die Wahl des/der prüfungsberechtigen Dozentin[nen]/Dozenten der Schriftlichen Hausarbeit erfolgt gemäß § 29 LPO. Grundsätzlich sind solche Dozentinnen/Dozenten zu wählen, deren fachliche Ausrichtung dem Thema der geplanten Schriftlichen Hausarbeit am ehesten entspricht. Der/Die Prüfer/Prüferin[nen] kann/können im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module/Teilmodule/Lehrveranstaltungen (z.B. spezielle Lehrveranstaltungen zur vertieften Betreuung von Staatsexamenskandidaten) zur Voraussetzung erheben.						

25.09.2012